

RS Lvwg 2020/3/30 LVwG-AV-1249/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.03.2020

Norm

BAO §4

BAO §279

BauO NÖ 2014 §38

Rechtssatz

Zufolge des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgaben (vgl VwGH 174/75, 3706/80, uva) sind für die Vorschreibung einer Abgabe die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes bzw der Entstehung des Abgabeananspruches vorliegenden Verhältnisse maßgebend, das heißt die Sach- und Rechtslage in diesem Zeitpunkt.

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Vorschreibung; Entstehung; Zeitbezogenheit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1249.002.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at